

50plus

DAS MAGAZIN FÜR EIN
GENUSSVOLLES LEBEN



**IMMOBILIEN
VERERBEN**
Wo liegen
die Tücken?

**WESHALB SICH
MUT AUSZAHLT**

DREI GESCHICHTEN
FÜR EIN ERFÜLLTES LEBEN

BLUTEGEL

MEDIZINISCHE WUNDERTIERE

**DIE SCHÖNSTEN
FERIENHÄUSER**

VON STARARCHITEKTEN ENTWORFEN

Neues Liebesglück mit über 50

Was bringt das Internet?





Was Menschen rund ums Erben beschäftigt

Erbschaftsfragen führen oft zu Streit und sollten deshalb rechtzeitig klar geregelt werden. Unser Erbspezialist Benno Studer behandelt konkrete Fragen, die ihm Hörer von Radio SRF1 stellten: Erbsituationen, die auch unsere Leser interessieren dürften.

VON BENNO STUDER

Die Eltern sind seit rund 20 Jahren geschieden. Die Kinder wachsen bei der Mutter auf. Der Vater, der keinen Unterhalt zahlen musste, ist wieder verheiratet und hat keine weiteren Kinder. Die Kinder aus erster Ehe sind erwachsen. Der Vater pensioniert. Haben wir als Kinder ein Recht auf das Erbe des Vaters?

Durch die Scheidung wird einzig das Erbrecht unter den Eltern aufgehoben. Die Nachkommen sind sowohl zum Vater wie der Mutter erbberechtigt.

Wenn also Ihr Vater gestorben wäre ohne wieder zu heiraten, wären seine Nachkommen die einzigen Erben gewesen. Durch ein Testament hätte er Sie auf den Pflichtteil setzen können. Dieser beträgt $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Anspruchs. Bei einem Nachlassvermögen von beispielsweise 100 000 Franken hätten die Nachkommen einen Anspruch auf 75 000.

Durch die Wiederverheiratung Ihres Vaters ist nun eine neue Situation eingetreten. Es ist davon auszugehen, dass Ihr Vater mit seiner neuen Gattin einen Vertrag mit Maximalbegünstigung abgeschlossen hat, wenn er vor ihr stirbt. Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt dann nur noch $\frac{3}{8}$. In unserem Beispiel also 37 500 Franken. Hat Ihr Vater mit seiner Frau keine Regelung getroffen, kommt das Gesetz zur Anwendung. Damit erben die Nachkommen und die Gattin je die Hälfte, also je 50 000. Stirbt Ihr Vater nach seiner Ehefrau, beträgt der Pflichtteil wieder $\frac{3}{4}$ des Nachlasses.

Unser Nachbar möchte uns sein Land verkaufen und damit verhindern, dass es seine Kinder erhalten. Kann er an uns verkaufen und die Kinder ausschliessen? Könnten seine Kinder bei einem Kauf durch uns auf uns intervenieren?

Sofern der Nachbar handlungsfähig ist (wovon ich ausgehe), kann er mit seinem Grundeigentum grundsätzlich machen, was er will. Die Kinder haben keine Möglichkeit, einen Landverkauf zu verhindern.

Zu beachten gibt es allerdings:

- Im bäuerlichen Bodenrecht bestehen bei landwirtschaftlichen Grundstücken über 25 Aren gesetzliche Vorkaufsrechte für Nachkommen und Pächter. Vor einem Verkauf sollten solche Vorkaufsrechte immer abgeklärt werden.
- Wenn ein Verkauf zu «einigermaßen» Marktpreisen abgewickelt wird, kann er nicht beanstandet werden. Liegt der Kaufpreis weit unter dem Verkehrswert, könnten Sie nach dem Tod des Nachbarn Probleme bekommen, falls der Pflichtteil seiner Nachkommen verletzt ist. Es lohnt sich deshalb zur Beweissicherung vor dem Kauf eine Verkehrswertschätzung erstellen zu lassen.
- Möchte der Nachbar seinen Kindern das Land vorenthalten, könnte er das auch in einem Testament festhalten. Spricht er Ihnen den Anspruch auf das Land zu, sollte er möglichst auch einen Preis festlegen. Dieser darf aber wiederum nicht so angesetzt sein, dass er die Pflichtteile verletzt. Wenn das Grundstück als Vermächtnis ausgerichtet und ein Willensvollstrecker eingesetzt wird, kann die Eigentumsübertragung ohne Unterschrift der Nachkommen erfolgen.

Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. www.studer-law.com